Bürgergemeinde Egerkingen

Geschätzte Bürgerinnen und Bürger

Der Bürgerrat lädt Sie herzlich ein zur Budget-Gemeindeversammlung vom
Montag, 7. Dezember 2026.

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Stimmberechtigt sind alle in Egerkingen wohnhaften stimmberechtigten Ortsbürgerinnen und Ortsbürger.

Der Bericht und die Anträge des Bürgerrates liegen vom 27. November – 7. Dezember 2026 auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Egerkingen zur Einsichtnahme auf. Diese können in gedruckter Form bezogen werden und sind gleichzeitig auf **www.egerkingen.ch** digital verfügbar. Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2026 kann während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass an der Versammlung keine Unterlagen abgegeben werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und freuen uns auf Ihre Teilnahme.

BÜRGERGEMEINDE EGERKINGEN
Der Bürgerrat

Einladung zur Budget-Gemeindeversammlung

Montag, 7. Dezember 2026, 19.30 Uhr

in der Aula des Mühlemattschulhauses

Traktanden

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler, Genehmigung der Traktandenliste
2. Vorlage der nachstehenden Einbürgerungsanträge und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, vorbehältlich der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und des Solothurnischen Kantonsbürgerrechts:
   - 2.1 Özge Kemaltürk
   - 2.2 Özlem Kemaltürk
3. Nutzungsplanung zur Wiederauffüllung und Renaturierung des Steinbruchs Vorberg, Kreditbedarf CHF 240'000.–: Vorlage und Genehmigung
4. Budget 2027 der Bürgergemeinde Egerkingen: Vorlage und Genehmigung
   - 4.1 Erfolgsrechnung
   - 4.2 Investitionsrechnung
   - 4.3 Spezialfinanzierungen (Forstrechnung)
   - 4.4 Festlegung des Teuerungsausgleichs
   - 4.5 Ermächtigung des Bürgergemeinderates, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken
5. Verschiedenes

1. Begrüssung, Wahl der Stimmenzähler und Genehmigung der Traktandenliste

Einleitung und Vorwort des Gemeindepräsidenten

2. Vorlage der nachstehenden Einbürgerungsanträge und Zusicherung des Gemeindebürgerrechts, vorbehältlich der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und des solothurnischen Kantonsbürgerrechts an:

2.1 Özge Kemaltürk
2.2 Özlem Kemaltürk

Der Bürgerrat legt der Bürgergemeindeversammlung zwei Einbürgerungsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen zur Genehmigung vor.

Gemäss der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden, Zivilstand und Bürgerrecht des Kantons Solothurn erfüllen die beiden Einbürgerungskandidatinnen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung. Ihnen kann das Gemeindebürgerrecht zugesichert werden, vorbehältlich der Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des solothurnischen Kantonsbürgerrechts.

Nachstehend stellen wir Ihnen die beiden Einbürgerungskandidatinnen näher vor:

2.1 Özge Kemaltürk



Özge Kemaltürk (links im Bild) und ihre Schwester Özlem Kemaltürk

Vorname / Name	Özge Kemaltürk
Geburtsdatum	09.10.1995
Geburtsort	Binningen
Staatsangehörigkeit	Türkei
Zivilstand	ledig
Beruf	Detailhandelsfachfrau
Arbeitgeber/in / Funktion	Coop City Olten, Verkaufsberaterin
wohnhaft in der Schweiz seit	09.10.1995
wohnhaft in Egerkingen seit	01.08.2002
Adresse	Baumgartenstrasse 60

Gemäss Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Egerkingen, § 6 Bst. a/aa ergibt sich folgende Einbürgerungsgebühr:

Einzelperson	CHF 1'705.–

Antrag
Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, Özge Kemaltürk das Gemeindebürgerrecht zuzusichern, vorbehältlich der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und des solothurnischen Kantonsbürgerrechts.

2.2 Özlem Kemaltürk



Özlem Kemaltürk (rechts im Bild) und ihre Schwester Özge Kemaltürk

Vorname / Name	Özlem Kemaltürk
Geburtsdatum	09.10.1995
Geburtsort	Binningen BL
Staatsangehörigkeit	Türkei
Zivilstand	ledig
Beruf	Detailhandelsfachfrau EFZ
Arbeitgeber/in / Funktion	Gen. Migros Aare / MM Langenthal, Stv. Bereichsleiterin
wohnhaft in der Schweiz seit	Geburt
wohnhaft in Egerkingen seit	01.08.2002
Adresse	Baumgartenstrasse 60

Gemäss Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Egerkingen, § 6 Bst. a/aa ergibt sich folgende Einbürgerungsgebühr:

Einzelperson	CHF 1'705.–

Antrag
Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung, Özlem Kemaltürk das Gemeindebürgerrecht zuzusichern, vorbehältlich der Erteilung der eidg. Einbürgerungsbewilligung und des solothurnischen Kantonsbürgerrechts.

3. Nutzungsplanung zur Wiederauffüllung und Renaturierung des Steinbruchs Vorberg, Kreditbedarf CHF 240'000.–: Vorlage und Genehmigung

Die Bürgergemeinde Egerkingen ist basierend auf dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 140 vom 04.01.1977 berechtigt, im Areal des Steinbruch Vorberg Kalkstein abzubauen. Das eidgenössische Oberforstinspektorat bewilligte mit der Verfügung vom 29.09.1976 eine Rodung unter der Auflage, dass das kantonale Naturreservat «Urwald-Reservat Vorberg» als Ersatz für eine Ersatzaufforstung ausgeschieden wird. Die Bürgergemeinde erarbeitete zusammen mit der kantonalen Natur- und Heimatschutzkommission ein Gestaltungskonzept, welches vom eidgenössischen Oberforstinspektorat sowie mit Beschluss Nr. 938 vom 21.02.1979 durch den Regierungsrat genehmigt wurde.
Das kantonale Naturreservat wurde mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (RRB Nr. 515 vom 15.03.1999). Mit der Genehmigung der Ortsplanung Egerkingen im Jahr 2014 wurde eine Zone für das Abbaugebiet Vorberg ausgeschieden und das Steinbruchareal aus dem Wald entlassen (RRB Nr. 2014/808 vom 29.04.2014).
Die STAG Steinbruch AG ist aufgrund des Pachtvertrags vom 16.02.2011 zum Abbau berechtigt. Das Steinbruchareal wird aktuell hauptsächlich zur Veredelung von vorhandenem oder von zugeführtem Kalkstein verwendet. Der Vertrag endet ausserordentlich per 31.12.2026.
Ein stetiges Problem war die schwierige Erschliessungssituation über die Domherren- und Steinbruchstrasse (Quartierstrassen). Mehrere Anläufe, eine alternative Erschliessung zu installieren, scheiterten. Daher gab es seit Längerem Diskussionen über eine Beendigung und Rekultivierung des Steinbruchs.
Die Abbaubewilligung des Bau- und Justizdepartements wurde mehrfach verlängert, zuletzt am 04.07.2022 (befristet bis 31.12.2027). Sollte bis zum 31.12.2027 eine neue, durch den Regierungsrat genehmigte und rechtskräftige Nutzungsplanung vorliegen, wird diese für die Endgestaltung und Nachnutzung massgebend sein. Sollte aber bis zum 31.12.2027 keine genehmigte Nutzungsplanung vorliegen, ist das Steinbruchareal im Sinne des mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 938 vom 21.02.1979 genehmigten Gestaltungskonzeptes bis 31.12.2029 wiederherzustellen.

Absicht

In der Zwischenzeit hat sich die Bürgergemeinde entschieden, den Abbau definitiv einzustellen. Im Rahmen eines vierteiligen Workshopprozesses mit Vertretern des Kantons, der Umweltverbände, der Betreiberin, den Fachplanern sowie den zuständigen Kommissionen der Bürger- und der Einwohnergemeinde haben sich die Beteiligten darauf verständigt, den Auftrag aus dem Jahre 1979 für den Bereich des Steinbruchareals naturreservatskonform umzusetzen und zu konkretisieren.

Gestützt auf diese Ausgangslage werden nun zwei Planungsverfahren parallel durchgeführt:

- ***kommunaler Nutzungsplan*** zur Endgestaltung des Steinbruchareals Vorberg (Planungsbehörde Einwohnergemeinde Egerkingen)
- ***kantonaler Nutzungsplan*** zum kantonalen Naturreservats «Urwald-Reservat Vorberg»
  (Planungsbehörde Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement)

Die beiden Planungsverfahren sind inhaltlich voneinander abhängig.

Die Beteiligten haben sich auf folgende *Zielsetzungen* geeinigt:

- *Der Gesteinsabbau wird per Ende 2027 beendet.*
- *Die Vorprüfungsdossiers liegen per Ende des zweiten Quartals 2027 vor.*
- *Beide Nutzungsplanverfahren sind bis spätestens Ende 2027 öffentlich aufzulegen.*
- *Das Steinbruchareal soll teilaufgefüllt und bis spätestens Ende 2032 naturreservatskonform endgestaltet werden. Die Öffentlichkeit wird keinen Zugang zum Naturreservat im einstigen Steinbruch haben.*

In der Zwischenzeit haben die Steinbruchkommission als Vertreterin der Bürgergemeinde, die Einwohnergemeinde als Planungsbehörde sowie das Amt für Raumplanung eine entsprechende Absichtserklärung unterzeichnet und sich darauf geeinigt, die anstehenden Planungen kooperativ gemäss den oben aufgeführten Zielen zu erarbeiten und umzusetzen. Die Absichtserklärung

Die Arbeiten an den kommunalen und kantonalen Nutzungsplanungen erfolgen parallel und werden durch ein gemeinsames Gremium unter der Leitung des Amtes für Raumplanung koordiniert.
Dort, wo sich während der Erarbeitung ein Synergiepotenzial ergibt, wird dieses genutzt (bspw. gemeinsamer Raumplanungsbericht). Eine der genehmigten Nutzungsplanung vorgezogene (Teil) Auffüllung ist ausgeschlossen.

Folgende Eckwerte sind in den Planungen vorzusehen:

Kantonale Nutzungsplanung
- Das heutige Steinbruchareal ist in eine Schutzzone nach Art. 17 Abs. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz; SR 700; RPG) zu überführen.
- Das bestehende Naturreservat ausserhalb des Steinbruchareals wird als eine dem Wald überlagernde Schutzzone beibehalten.
- Für das kantonale Naturreservat sind Ziele und davon abgeleitet Massnahmen zu definieren.

Kommunale Nutzungsplanung
- Das Auffüllvolumen im Bereich des Steinbruchareals beträgt 50'000 m^3. Dies entspricht dem Zielbild 50'000 m^3 der SKK-Landschaftsarchitekten (s. Anhang 1)
- Die Auffüllung und Endgestaltung des Steinbruchareals erfolgen über die bestehende Erschliessung.
- Mit der Umsetzung des kantonalen Naturreservats wird die Zugänglichkeit auf den Unterhalt beschränkt. Die Erschliessung wird auch weiterhin über die bestehende Lösung erfolgen.
- Die in der kantonalen Nutzungsplanung festgelegten Massnahmen sind im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung zu konkretisieren.
- Der kommunalen Nutzungsplanung soll die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 zukommen.

Die kommunale Baubehörde Egerkingen ist als zuständige Baubehörde für den Vollzug der beiden Nutzungsplanungen verantwortlich.

Finanzielles
Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist als Planungsbehörde für die Ausarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung verantwortlich. Die Kosten der Nutzungsplanung werden von der Bürgergemeinde Egerkingen getragen. Für die Nutzungsplanung ist von folgenden Kosten auszugehen:

Arbeiten bis Vorprüfung

	Honorar	NK	Zwischentotal	MWST 8.1%	Total
BSB	61'500.00	3'075.00	64'575.00	5'230.60	69'805.60
SolGeo	9'395.00	0.00	9'395.00	761.00	10'156.00
- Optional*	3'768.00	0.00	3'768.00	305.20	4'073.20
SKK	8'550.00	270.00	8'820.00	714.40	9'534.40
Total bis Vorprüfung			**86'558.00**	**7'011.20**	**93'569.20**

Optional*: Empfehlung für Budget berücksichtigen

Arbeiten bis Genehmigung

	Honorar	NK	Zwischentotal	MWST 8.1%	Total
Überarbeitung Vorprüfung	7'500.00	500.00	8'000.00	648.00	8'648.00
Mitwirkung**	15'000.00	1'500.00	16'500.00	1'336.50	17'836.50
öffentliche Auflage	3'000.00	500.00	3'500.00	283.50	3'783.50
Genehmigung	10'000.00	0.00	10'000.00	0.00	10'000.00
- Reserve*	6'000.00	1'000.00	7'000.00	567.00	7'567.00
Total bis Genehmigung			**45'000.00**	**2'835.00**	**47'835.00**

Reserve*: ohne Rechtsmittelverfahren (Einsprachen, Beschwerden)
Mitwirkung**: Ev. kann auf die Mitwirkung verzichtet werden

Total bis Vorprüfung			86'558.00	7'011.20	93'569.20
Total bis Genehmigung			45'000.00	2'835.00	47'835.00
Total bis Vorprüfung/ Genehmigung			**131'558.00**	**9'846.20**	**141'404.20**

Die reinen Planungskosten belaufen sich gemäss dieser Zusammenstellung inklusive Reserve auf rund CHF 150'000.–. Hinzu kommen Gebühren der Einwohnergemeinde Egerkingen für die Durchführung des Nutzungsplanverfahrens von voraussichtlich ca. CHF 50'000.– gemäss geltendem Baureglement sowie die kantonale Genehmigungsgebühr von maximal CHF 15'000.–. Für Kommunikation, Inserate und Unvorhergesehenes sind zusätzlich CHF 15'000.– einzukalkulieren.

Der Vertrag mit der Betreiberin des Steinbruchs endet am 31.12.2026. Zurzeit laufen die Verhandlungen über die Einzelheiten der Auffüllung und der anschliessenden Rekultivierung. Es besteht die Absicht, mit der Betreiberin für die Zeit von 01.01. 2027 bis 31.12.2032 einen neuen Vertrag abzuschliessen. Da die damit verbundenen Arbeiten im nächsten Jahr in jedem Fall weitergeführt werden müssen, sind hierfür zusätzlich CHF 10'000.– vorzusehen.

Zusammenfassend ist für die kommunale Nutzungsplanung zur Wiederauffüllung und Renaturierung des Steinbruchs Vorberg mit **Gesamtkosten von maximal CHF 240'000.–** zu rechnen.

Die kantonale Nutzungsplanung zum kantonalen Naturreservat «Urwald-Reservat Vorberg» wird unter der Leitung der Abteilung Natur & Landschaft des Amtes für Raumplanung (ARP) erfolgen. Die anfallenden Kosten für diese Planung werden vollständig durch die Abteilung Natur & Landschaft des ARP getragen. Bei der Ausgestaltung des Naturreservats im Steinbruchareal wird zwischen Massnahmen zur Umsetzung des Gestaltungskonzepts von 1979 und darüberhinausgehenden Massnahmen unterschieden. Die über die Erfüllung des Gestaltungskonzepts 1979 hinausgehenden Massnahmen sowie der künftige Unterhalt des kantonalen Naturreservats werden vollständig von der Abteilung Natur & Landschaft des ARP finanziert.

Antrag
Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung die Genehmigung eines Investitionskredits von CHF 240'000.– für die Nutzungsplanung zur Wiederauffüllung und Renaturierung des Steinbruchs Vorberg.

4. Budget 2027 der Bürgergemeinde Egerkingen: Vorlage und Genehmigung

4.1 Erfolgsrechnung
4.2 Investitionsrechnung
4.3 Spezialfinanzierung Forstrechnung
4.4 Festlegung des Teuerungsausgleichs
4.5 Ermächtigung des Bürgerrates, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken

---

Im Kanton Solothurn wurde ab dem Jahr 2016 das neue harmonisierte Rechnungslegungsmodell HRM2 flächendeckend bei den Einwohnergemeinden und ab dem Jahr 2022 bei den Bürger- und Kirchgemeinden eingeführt.

Das vorliegende Budget 2027 wurde gemäss Verfügung des Kantons nach dem vereinfachten Standard «Extra-Light» erstellt.

Finanzieller Überblick zum Budget
Das Budget 2027 rechnet mit einem **Gesamt-Aufwandüberschuss von CHF 69'890.–.**

Die gestufte Erfolgsrechnung schliesst bei betrieblichen Aufwendungen von CHF 413'490.– und bei betrieblichen Erträgen von CHF 319'600.– mit einem **betrieblichen Defizit von CHF 93'390.–** ab. Dieses fällt etwas tiefer aus als 2025 verbucht (CHF 98'031.63).
Der Gesamt-Aufwandüberschuss von **CHF 68'890.–** wird durch die verminderten Pachteinnahmen Steinbruch und die tieferen Zinsen nur um CHF 24'500.– ein wenig verbessert.

Die **Bürgerrechnung** (0260) schliesst mit einem hohen **Defizit von CHF 19'940.–** ab.
Bei den Einbürgerungstaxen rechnen wir mit Einnahmen von CHF 10'000.– und dadurch mit einer Abgabe von CHF 8'000.– an die Einwohnergemeinde.
Die Zinseinnahmen werden weiter deutlich sinken und die restlichen Posten bewegen sich im Rahmen des Vorjahres.

Die **Spezialfinanzierung Forst** (8201) weist einen sehr hohen **Aufwandüberschuss von CHF 49'950.–** aus.
Die Abschreibungen aus der Nutzungsplanung Steinbruch betragen ca. CHF 24'000.– und werden die Rechnung über die nächsten 10 Jahre stark belasten.
Für den Unterhalt der Waldwege wird ein neuer Vertrag mit der Einwohnergemeinde angestrebt. Dabei wird künftig klar unterschieden zwischen forstlich notwendigem und nicht notwendigem Unterhalt. Dies wird direkte Auswirkungen auf unser Naherholungsgebiet haben.
Nächstes Jahr wird die Jakobsleiter mit Hilfe des Zivilschutzes saniert und wir rechnen mit Material- und Arbeitskosten von CHF 20'000.–.
Die Kosten der Holzernte werden mit CHF 100'000.– veranschlagt. Die Bereitstellung von Energieholz wird ca. CHF 20'000.– und der Zukauf ca. CHF 25'000.– betragen.
Bei den Erträgen aus Holzverkäufen rechnen wir mit insgesamt CHF 182'000.–.
Für die Sicherheitsholzerei rechnen wir mit Kantonsbeiträgen von CHF 4'000.–, für Zwangsnutzungen mit CHF 10'000.–, für Biodiversitätseingriffe mit CHF 25'000.–.
Die Einnahmen vom Steinbruch werden markant zurückgehen und die geplanten Einnahmen aus der Wassernutzung im neuen Reservoir werden erst nach dessen Fertigstellung fliessen.
Die Neubewertungsreserve wird in den nächsten fünf Jahren erfolgsunwirksam abgeschrieben.
Die Löhne steigen um 1 %, analog der Besoldung der Kantonsangestellten.
Bei den restlichen Positionen wurden keine oder nur kleinere Anpassungen zum Vorjahr vorgenommen.

Investitionen
Im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung für den Rückbau und die Nachnutzung des Steinbruchareals sind keine weiteren Ausgaben geplant. Weil dieses Projekt nicht realisiert werden kann, werden die Kosten über die nächsten 10 Jahre abgeschrieben.
Die neue Nutzungsplanung für die Wiederauffüllung und Renaturierung wird gemäss Offerte der Firma BSB, Oensingen CHF 150'000.– betragen. Zusätzliche Kosten entstehen durch Gebühren der Einwohnergemeinde für die Durchführung des Verfahrens (CHF 50'000.–), des Kantons (CHF 15'000.–), für Unvorhergesehenes, Kommunikation und Inserate (CHF 15'000.–) sowie für die Erarbeitung eines neuen Vertrages mit der Betreiberin des Steinbruchs (CHF 10'000.–). Somit ist mit maximalen Kosten von CHF 240'000.– zu rechnen.

Antrag
Der Bürgerrat beantragt der Bürgergemeindeversammlung die Genehmigung des Budgets 2027 wie folgt:

1. Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	436’490.–
Gesamtertrag	CHF	366’600.–
Aufwandüberschuss	CHF	-69’890.–

2. Investitionsrechnung

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	240’000.–
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	0.–
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	240’000.–

3. Spezialfinanzierung Forstrechnung

Ertragsüberschuss	CHF	-49’950.–

4. Dem Gemeindepersonal ist auf den Löhnen für das Jahr 2027 ein Teuerungsausgleich von 1% zu gewähren. Der Indexstand ab 01.01.2027 liegt bei 125.0839 Punkten (Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte).

5. Der Bürgerrat wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln / Darlehen zu decken.